

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Gemeinde Laberweinting

## Bekanntmachung

### **Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Habelsbach (Teilbereich) in zwei zur Kleinen Laber führenden namenlose Gräben durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing-Bogen**

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.05.2024, Az.: 21-6411/2 wurde der Gemeinde Laberweinting bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung von zwei zur Kleinen Laber führenden namenlosen Gräben (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ort Habelsbach (Teilbereich), Gemeinde Laberweinting.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom 11.06.24 bis 26.06.24 bei der Gemeinde Laberweinting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.

Laberweinting, 11.06.2024  
Gemeinde Laberweinting



Johann Grau  
1. Bürgermeister

